

FISCHEREIORDNUNG

der Marktgemeinde Langschlag

für das Fischen am Frauenwieserteich

Ausgabe 2024

Marktgemeinde Langschlag, 3921 Marktplatz 37, Tel.: 02814/8218

§ 1

(1) Das Angeln ist unter genauer Beachtung der vorliegenden Fischereiordnung, weidgerecht und vom Lizenzinhaber persönlich auszuüben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen mit den für den Lizenzinhaber erlaubten Geräten mitfischen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine eigene Lizenz erforderlich.

(2) Es darf mit zwei Angelruten (Köderfischangel inbegriffen) gefischt werden. Weitere Angelgeräte haben im KFZ oder in der Rutentasche zu verbleiben. Pro Angelrute darf nicht mehr als ein Einzelhaken verwendet werden. Die Abhakmatte ist verpflichtend zu verwenden.

(3) Erlaubt ist das Fischen auf beiden Uferzonen, ausgenommen am Hauptdamm und im Bereich des Badestrandes. Ab September können auch diese Bereiche befischt werden. Am Nebenteich ist das Fischen ebenfalls erlaubt. Im Rückstau beim Holzsteg ist das Fischen verboten. Das Fischen von Booten aus und der Einsatz motorbetriebener Boote (ausgenommen RC-Futterboote) ist verboten.

(4) Dem Fischwasser dürfen pro Tag **zwei Edelfische** wie Karpfen, Hecht, Zander, Wels, Schleie* (*zwei Schleien gelten als ein Edelfisch) entnommen werden.

Es ist untersagt, gefangene massige Stücke ins Wasser zurückzusetzen und gegen andere Stücke auszutauschen. Untermassige, sowie geschonte Fische sind bei sorgfältigster Behandlung ins Wasser zurückzusetzen und dürfen bei einem Angler nicht vorgefunden werden. Für Saisonkartenfischer ist die Höchstzahl der Edelfische mit **40** Stück pro Jahr beschränkt.

Nach Erreichen des Fanglimits ist das Fischen einzustellen!

Karpfen mit einer Länge von mehr als **65** cm sind in den Teich zurückzusetzen.

(5) Das Fischen mit lebenden Ködern (ausgenommen Wurm und Maden), sowie die Verwendung von Drillingen aller Art ist verboten.

(6) Fangzeiten:

Die Fischereisaison beginnt am **01. März** und endet am **31. Oktober** jeweils von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Das **Nachtfischen** ist in den Monaten Juni bis September jeden **1. und 3. Samstag im Monat** erlaubt.

Die **Nachtlizenzen** gelten jeweils **von 20.00 bis 8.00 Uhr** und sind zum Tageskartenpreis einzulösen.

Nur Inhaber einer Saisonkarte dürfen in der Zeit von **Juni bis September jedes Wochenende am Freitag und Samstag Nachtfischen**.

Inhaber einer Saisonkarte brauchen keine zusätzliche Lizenz lösen.

(7) Eine amtliche Fischerkarte und der Fischerei-Erlaubnisschein sind stets mitzuführen und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen. Saisonkartenfischer sowie die Inhaber einer 5-Tages-Lizenz müssen die Gattung des gefangenen Fisches (ausgenommen Weißfische) **sofort** mit dem **Vermerk „entnommen“** oder **„zurückgesetzt“** in die Fangliste eintragen und diese unaufgefordert nach Saisonende am Gemeindeamt abgeben bzw. einsenden.

(8) Die Rute mit dem Angelzeug ist bei Verlassen des Teiches bzw. bei Fangunterbrechung aus dem Wasser zu entfernen. Die gefangenen Fische müssen bis zum Verlassen des Teiches in unmittelbarer Nähe des Lizenzinhabers in seinem eigenen Netz lebend verbleiben. Fische im Netz gelten als entnommene Beute und sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Für gelöste Lizenzen wird der Geldbetrag weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug der Fischereiberechtigung zurückerstattet. Ein Verstoß gegen die Fischereiordeung hat den unwiderruflichen Entzug der Fischereilizenz bzw. ein Fischereiverbot für die restliche Saison zur Folge.

(10) Das Anzünden von Feuer ist nur in Feuerschalen oder Grillern erlaubt (falls keine Waldbrandverordnung der BH in Kraft ist), Campieren und Lagern ist untersagt, wie überhaupt alles zu vermeiden ist, was zur Beunruhigung des Friedens in der Natur führen könnte. Der Angelplatz ist so zu verlassen, dass keine Verunreinigungen, Gegenstände u.dgl. zurückbleiben. Das Ausnehmen und Entschuppen von Fischen im Bereich des Teiches ist untersagt.

(11) Motorfahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkflächen abzustellen, das Überfahren der Teichdämme und das Befahren der Teichanlage ist verboten. **Wiederholtes Zuwiderhandeln hat den Verlust der Lizenz zur Folge.** Die Zufahrt zu den Dämmen ist frei zu halten. Die Gemeinde Langschlag übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Parkschäden.

(12) Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene Verletzung der Fischereiordeung den Aufsichtspersonen oder dem Gemeindeamt zu melden.

(13) Schonzeiten und Brittelmaße

Fischgattung	Brittelmaß	Schonzeit
Karpfen	40 cm	keine
Schleie	35 cm	01.Juni bis 30. Juni
Hecht	60 cm	01. März bis 30. April
Zander	50 cm	01. März bis 30. April
Wels	60 cm	keine
Weißfische		keine
Stör		ganzjährig geschont
Amur		ganzjährig geschont

§ 2

(1) Lizenzgebühren:

Tageskarte	2-Tageskarte	5-Tageskarte	Saisonkarte
€ 25,00	€ 45,00	€ 100,00	€ 350,00

Jugendliche bis zum 16. Geburtstag können die Fischereiberechtigungen zum halben Preis erwerben.

§ 3

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 13 dieser Fischereiordeung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001 mit einer Geldstrafe bis zu **€ 7.000,00** zu bestrafen ist.

Lizenzausgabestellen:

Marktgemeinde Langschlag, 3921 Langschlag, Marktplatz 37, 02814/8218

Teichbuffet Frauenwieserteich, 3921 Mitterschlag 5

Urlaub am Biobauernhof Familie Anderl, 3921 Siebenhöf 14, 02814/7146

Ulli`s Tankstelle, Ulrike Hinterndorfer, 4252 Liebenau 129, 07953/221

Für Tageskarten (außer Jugendkarten) gibt es auch einen **Ticketautomat neben dem Teichbuffet.**

Saisonkarten sind nur am **Gemeindeamt Langschlag erhältlich!**

Weitere Infos zum Fischen an der Freizeitanlage Frauenwieserteich unter www.langschlag.at

